

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma „SCHÜRHOLZ
POLSKA“ SPÓŁKA Z OGRANICZONĄ ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ mit Sitz in
Środa Śląska**

Inhalt

I. Geltungsbereich	2
II. Allgemeine Bestimmungen.....	2
III. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung.....	2
IV. Vertraulichkeit	2
V. Zeichnungen und Beschreibungen	3
VI. Muster und Fertigungsmittel	3
VII. Preise	4
VIII. Zahlungsbedingungen	4
IX. Lieferung	5
X. Versand und Gefahrenübergang	5
XI. Lieferverzug	5
XII. Eigentumsvorbehalt	5
XIII. Sachmängel	7
XIV. Sonstige Ansprüche, Haftung.....	8
XV. Höhere Gewalt.....	9
XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	9
XVII. Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Abnehmers	9

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, nachfolgend Bedingungen genannt, gelten gegenüber Rechtsträgern, die keine Verbraucher sind.
2. Diese Bedingungen gelten für Liefer- und Kauverträge, bei denen Schürholz Polska sp. z o.o. mit Sitz in Środa Śląska der Lieferant von Waren ist (Lieferant) und die Ware von einem Rechtsträger abgenommen wird, der die Ware beim Lieferanten bestellt hat (Abnehmer).
3. Die Lieferung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, finden keine Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen werden von den Vertragspartnern unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigt. Bestellungen werden erst mit der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten verbindlich.
2. Alle in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind als branchenübliche Näherungswerte zu betrachten und stellen keine Einzelvereinbarungen dar, es sei denn, dass sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

III. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

1. Unbefristete Verträge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Lieferant seiner Kalkulation die vom Abnehmer für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
4. Nimmt der Abnehmer weniger als die Zielmenge ab, so ist der Lieferant berechtigt, den von ihm bestätigten Auftrag einseitig zu ändern, und zwar durch angemessene Erhöhung des Stückpreises für bestellte und abzunehmenden Waren.
5. Bei Lieferverträgen auf Abruf ist der Abnehmer verpflichtet, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Lieferanten verbindliche Bestellmengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
6. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Abnehmer verursacht sind, gehen zu Lasten des Abnehmers, wobei die Abrechnung dieser Kosten auf Basis der Kalkulation des Lieferanten erfolgt.

IV. Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er von dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und

Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

V. Zeichnungen und Beschreibungen

1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.
2. Der Lieferant behält die Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Abnehmer zur Verfügung gestellt werden. Solche Unterlagen können von dem Abnehmer ausschließlich zum Zwecke der Übergabe in den Betrieb, des Betriebs und der Wartung von Lieferungsteilen verwendet werden. Jede andere Verwendung, Kopierung, Vervielfältigung oder Weiterleitung an Dritte bedarf der Einholung einer schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich auch, die als „vertraulich“ bezeichneten schriftlichen Unterlagen als vertraulich zu behandeln. Jede Offenlegung, Verwendung, Kopierung, Vervielfältigung oder Weiterleitung an Dritte der Unterlagen und vertraulichen Kenntnisse bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

VI. Muster und Fertigungsmittel

1. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
2. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von dem Lieferanten getragen.
3. Setzt der Abnehmer während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Abnehmer sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz des Lieferanten. Danach ist der Abnehmer berechtigt, zu verlangen, ihm die Fertigungsmittel herauszugeben, wenn zwischen den Vertragspartnern über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Abnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Abnehmer. Danach wird der Abnehmer schriftlich aufgefordert, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht des Lieferanten zur Verwahrung endet, wenn der Abnehmer innerhalb dieser 6 Wochen keine schriftliche Stellung dazu nimmt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
4. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von dem Lieferanten für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

VII. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in Polnischen Zlotys (PLN) ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
2. Die Verpackungs- und Frachtkosten, Porto und Versicherungen werden separat in Rechnung gestellt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto netto oder innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.
2. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. In jedem Fall dürfen die in Rechnung gestellten Zinsen nicht die Höhe der Maximalzinsen überschreiten.
3. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung an den Abnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
4. Wechsel und Schecks werden vom Lieferanten ausschließlich nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Wechselklauseln sind ausgeschlossen, und insbesondere solche, die die Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest betreffen.
5. Ist die Zahlung durch den Abnehmer mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Abnehmers fragwürdig, so kann der Lieferant die Leistung verweigern und gleichzeitig dem Abnehmer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er die Zahlung zu leisten oder eine Sicherheit ohne irgendeine Haftung daraus zu stellen hat. Bei Verweigerung des Abnehmers oder erfolglosem Fristablauf ist der Lieferant berechtigt, innerhalb von 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und nach allgemeinen Grundsätzen Schadenersatz zu verlangen.
6. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Abnehmers nach Vertragsabschluss (Geschäftskooperation), infolge deren der Zahlungsanspruch des Lieferanten gefährdet wird, ist die Forderung des Lieferanten sofort nach Vorlage dem Abnehmer einer entsprechenden Erklärung des Lieferanten in schriftlicher Form (einschließlich. E-Mail) zur Zahlung fällig.
7. In den in Abs. 5 und 6 beschriebenen Fällen ist der Lieferant berechtigt, die in Ziff. XII Abs. 11 bezeichnete Ermächtigung zum Empfang von Forderungen zu widerrufen und kann für die noch nicht abgenommenen Lieferungen Vorkasse verlangen.
8. Die in Abs. 5 und 6 sowie in Ziffer XII Abs. 12 beschriebenen Rechtsfolgen können vom Abnehmer verhindert werden, indem er eine Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs des Lieferanten zur Verfügung stellt. Sollte der Abnehmer in den oben beschriebenen Fällen in einer vom Lieferanten schriftlich bestimmten Frist keine Vorkasse geleistet noch eine anderen Sicherheit zur Verfügung gestellt haben, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Abnehmer steht kein Recht zu, irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

IX. Lieferung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen EXW (ex works) "ab Werk" gemäß INCOTERMS 2000. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferanten und verlängert sich angemessen, wenn die in Ziffer XV dieser Bedingungen bestimmten Voraussetzungen vorliegen.
2. Teillieferungen sind in den Vertragspartnern zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb einer Toleranz von 10% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

X. Versand und Gefahrübergang

1. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Abnehmer unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, die Ware nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählt der Lieferant das Transportmittel und den Transportweg.
2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Abnehmer über, und zwar auch, wenn der Lieferant die Anlieferung übernommen hat.

XI. Lieferverzug

1. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er den Abnehmer unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
2. Verzögert sich die Lieferung infolge des Eintritts der höheren Gewalt, durch ein Handeln oder Unterlassen des Abnehmers, sowie bei Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Dies gilt auch entsprechend, soweit die Zulieferer des Lieferanten durch von ihnen unverschuldete Umstände beeinflusst werden, die eine termingerechte Lieferung behindern. Die vorstehend bezeichneten Umstände bewirken auch eine berechnete Verlängerung der Lieferfrist, soweit sie schon während des Lieferverzugs eintreten.
3. Der Abnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist nur berechtigt, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und die im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 angesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer, und insbesondere der Preiszahlung durch den Abnehmer vor.

2. Bei Verletzung durch den Abnehmer seiner Verpflichtungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Abnehmer bestimmten angemessenen Nachfrist für die Erfüllung der vereinbarten Leistung ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Waren zurückzunehmen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben davon unberührt.
3. In einem höchstmöglichen rechtlich zulässigen Umfang ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.
4. In einem höchstmöglichen rechtlich zulässigen Umfang tritt der Abnehmer alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Abnehmer gestatteten Vermietung von Waren schon jetzt zur Sicherung von Forderungen ohne die Abgabe separater Erklärungen und bis zur Höhe, die mindestens allen Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten entspricht an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer stets für den Lieferanten vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
6. Werden die Waren des Lieferanten mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, die anders als die Hauptsache wird, so überträgt der Abnehmer auf den Lieferanten anteilmäßig Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Der Abnehmer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich vor der Zahlung des vollen Kaufpreises über die Pfändung der Vorbehaltsware bzw. über sonstige Beeinträchtigung dieser Ware durch Dritte zu benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
9. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei kumulativer Erfüllung folgender 3 Bedingungen weiter zu veräußern:
 - a) der Abnehmer kann nicht mit der Zahlung des Preises an den Lieferanten im Verzug sein;
 - b) der Abnehmer ist verpflichtet, eine Vorbehaltsklausel über die Übertragung des Eigentums auf den Lieferanten im Kaufvertrag zu berücksichtigen;
 - c) der Abnehmer ist gleichzeitig verpflichtet, seine Zahlungsansprüche aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Preises zur Absicherung der Preiszahlung an den Lieferanten abzutreten.
10. Unter Weiterveräußerung der Vorbehaltsware versteht man ihre Veräußerung im Rahmen eines Kauf- oder Liefervertrages bzw. ihre Nutzung im Rahmen eines Werkvertrages. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware anderweitig zu verfügen. Wird die Vorbehaltsware durch den Abnehmer zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung anteilmäßig zum Abrechnungswert der Vorbehaltsware und den anderen Waren auf den Lieferanten

übertragen. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen dem Lieferanten das Miteigentumsrecht zusteht, ist der Abnehmer verpflichtet, den entsprechenden Anteil der Forderung im Verhältnis zum Anteil des Lieferanten am Miteigentum auf den Lieferanten zu übertragen.

11. Der Abnehmer ist zum Empfang der Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren berechtigt, es sei denn, dass diese Berechtigung vom Lieferanten in den in Ziffern VIII Abs. 6 und XII Abs 12 bezeichneten Fällen widerrufen wird. In diesem fall ist der Abnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten seine Abnehmer unverzüglich zu benachrichtigen, dass die Bezahlung der Vorbehaltsware unmittelbar an den Lieferanten zu erfolgen hat, sowie dem Lieferanten erforderliche Informationen zu erteilen und Dokumente auszuhändigen, die für den Empfang von Geldmitteln notwendig sind.
12. Gerät der Abnehmer mit der Zahlung des Preises in Verzug und wird die Zahlung eines beträchtlichen Teils der Forderungen des Lieferanten gefährdet, so ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und diese Ware zurückzunehmen mit dem Recht, das Betriebsgelände des Abnehmers oder einen anderen Ort zu betreten, an dem der Abnehmer die Ware verwahrt. Die Rücknahme der Ware ist nicht gleichbedeutend dem Rücktritt vom Vertrag.

XIII. Sachmängel

1. Die Beschaffenheit des Auftrags richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten Liefervorschriften. Der Lieferant haftet für die Übereinstimmung der Ware mit dem Inhalt der Spezifikation des Abnehmers. Er haftet dagegen nicht für den Inhalt dieser Spezifikation, die damit nicht Grundlage einer Reklamation sein darf.
2. Hat der Lieferant die Ware nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Abnehmers geliefert, so übernimmt der Abnehmer das Risiko der Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer X. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Reparatur durch den Abnehmer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht der Lieferant ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne seine Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Abnehmers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Nach Gefahrübergang haftet der Lieferant nicht für die Verschlechterung der Qualität der Ware, ihren Verlust oder unsachgemäßen Umgang damit.
3. Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Feststellung eines Mangels, soweit die allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist vorschreiben. Durch die Beseitigung dieses Mangels und die Realisierung einer Ersatzlieferung beginnt diese Frist nicht neu zu laufen. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln in einem rechtlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen, die der Abnehmer bei der Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können (Haftungsausschluss).
4. Hat der Abnehmer die Ware nicht unverzüglich nach ihrer Übernahme geprüft – wobei er dazu verpflichtet ist, die Ware bei der Abnahme zu prüfen – oder keine Warenmängel unverzüglich nach erfolgter Prüfung in Form einer schriftlichen Mängelrüge und bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Feststellung gemeldet, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
5. Bei Beanstandung der erhaltenen Ware ist der Abnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten ihm unverzüglich die Möglichkeit zu geben, die beanstandete Ware oder eine

Probe davon zu prüfen. Darüber hinaus ist der Abnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten ihm die beanstandete Ware oder eine Probe davon zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Abnehmer auf Verlangen des Lieferanten die beanstandete Ware oder eine Probe davon zurückzusenden. Bei Feststellung, dass die Reklamation unberechtigt ist, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Abnehmer mit den Fracht- und Umladekosten der Ware, sowie mit den im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die Reklamation berechtigt ist, getragenen Aufwendungen zu belasten. Bei berechtigter Mängelrüge werden die in dem vorstehenden Satz genannten Kosten vom Lieferanten übernommen.

6. Kommt der Abnehmer den in diesen Bedingungen bestimmten Verpflichtungen nicht nach oder nimmt ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, so verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
7. Bei Feststellung eines Sachmangels an der Ware ist der Lieferant verpflichtet, nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung des Interesses des Abnehmers, eine Ersatzware zu liefern oder die beanstandete Ware nachzubessern. Ist für den Lieferanten die Lieferung der Ersatzware oder die Beseitigung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, so kann der Abnehmer ihm eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung dieser Verpflichtung festsetzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist eine Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Bestimmungen der Ziffer XIV bleiben unverändert.

XIV. Sonstige Ansprüche, Haftung

1. Soweit diese Bedingungen nichts anderes vorschreiben, sind andere als die in diesen Bedingungen bestimmten Ansprüche und der Haftungsumfang, sowie weitergehende Ansprüche des Abnehmers gegen den Lieferanten ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferanten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Soweit in diesen Lieferungsbedingungen nichts anderes geregelt wurde, haftet der Lieferant bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten haftet der Lieferant nur für den tatsächlichen Schaden, der eine übliche Folge der schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten ist.
4. Der Lieferant haftet ausschließlich für die Beschädigung anderer Gegenstände als die Lieferungsteile selbst, unabhängig von der Rechtsgrundlage, in folgenden Fällen:
 - a) zielgerichtetes und vorsätzliches Handeln;
 - b) grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Geschäftsinhabers / der Körperschaftsorgane oder eines Mitglieds der höheren Führungsebene;
 - c) schuldhaftes Handeln, das zum Verlust von Leben, Extremitäten oder Gesundheit führt;
 - d) Mängel, die durch den Lieferanten unlauter verdeckt wurden;
 - e) Lieferungsängel, für die der Lieferant aufgrund von Art. 449 (1) ZGB – Art. 449 (10) ZGB haftet.
5. Jede etwaige Haftung des Lieferanten im Zusammenhang mit Vertragsabschluss oder Warenlieferung, unabhängig von der Grundlage dieser Haftung, umfasst nicht die Wiedergutmachung von Schäden betreffend erwartete Vorteile, entgangene Gewinne, Produktionsverluste, Verlust des Marktsehens etc.

6. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung entstanden sind, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches Handeln des Lieferanten (Art. 473 § 2 ZGB) entstanden ist. Der Lieferant haftet insbesondere nicht für erlittene Verluste und Vorteile, die der Abnehmer erzielen könnte, wenn man ihm den Schaden nicht zugefügt hätte.

XV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht zuständig.
3. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich polnischem Recht.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

XVII. Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Abnehmers

1. Verantwortlicher Administrator der vom Abnehmer angegebenen personenbezogenen Daten ist Schürholz Polska sp. Z o.o. mit Sitz in Środa Śląska.
2. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:
 - a) Abschluss und Erfüllung eines Vertrages aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (nachfolgend „Verordnung“ genannt),
 - b) Direktmarketing des Verantwortlichen aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Verordnung,
 - c) Geltendmachung der Ansprüche aus der Vertragserfüllung aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Verordnung.
3. Personenbezogene Daten werden vom Verantwortlichen weder zur Verfügung gestellt noch an ein Drittland/internationale Organisation übermittelt.
4. Zum Zwecke der Vertragserfüllung können personenbezogene Daten Rechtsträgern, die für den Abnehmer Dienstleistungen im Bereich der Abwicklung von Zahlungen, Frachten, Spedition, Geltendmachung von Forderungen und Kommunikationsdienste erbringen,

sowie kapitalverbundenen Unternehmen von Schürholz Polska Sp. z o.o. zur Verfügung gestellt werden.

5. Die personenbezogenen Daten des Abnehmers werden aufbewahrt:
 - a) zu dem in Abs. 2a genannten Zweck – 10 Jahre lang nach der Vertragsauflösung,
 - b) zu den in Abs. 2b genannten Zwecken – über die Laufzeit des Vertrages,
 - c) zu den in Abs. 2c genannten Zwecken – bis zur Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen durch den Abnehmer.
6. Der Abnehmer ist berechtigt zu verlangen, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen, sie zu berichtigen, zu löschen, ihre Verarbeitung zu beschränken, sie zu übermitteln sowie eine Beschwerde gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten und eine Klage bei der Aufsichtsbehörde einzulegen.
7. Ein Abnehmer, der in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken eingewilligt hat, hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und zwar ohne Einfluss auf die rechtmäßige Verarbeitung, die aufgrund seiner Einwilligung vor dem Widerruf erfolgt hat.
8. Die Angabe von personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss unbedingt erforderlich. Der Abnehmer ist verpflichtet, sie aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung anzugeben. Bei Nichtangabe von Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.
9. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Der Abnehmer kann jederzeit jede Einwilligung schriftlich oder auf dem elektronischen Weg widerrufen.
10. Die personenbezogenen Daten des Abnehmers werden ausschließlich zum Zwecke des Profiling im Rahmen des Direktmarketings des Lieferanten verarbeitet, d.h. sie dienen u.a. der Vorbereitung eines auf den Abnehmer zugeschnittenen Angebotes ohne die daraus entstehenden rechtlichen Folgen auf Seiten des Abnehmers, wobei dem Abnehmer das Recht zusteht, jederzeit schriftlich oder auf dem elektronischen Weg gegen das Profiling Einspruch zu erheben.
11. Bei Fragen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen an die E-Mail-Adresse: datenschutz@schuerholz-group.com oder schriftlich mit dem Zusatz „Datenschutz“.